

zwischen: der **Atlas Weyhausen GmbH**, Visbeker Straße 35, 27793 Wildeshausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg / Deutschland unter HRB 204653, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Brunkhorst

- im Folgenden kurz „**ATLAS**“ genannt -

und: .....  
.....  
.....  
vertreten durch

- im Folgenden kurz „**Lieferant**“ genannt -

### **Vorbemerkung**

Die Parteien stehen in einem Geschäftsverhältnis, auf deren Grundlage der Lieferant an ATLAS bereits diverse Produkte liefert bzw. solche liefern wird.

Für die Herstellung des Produktes ..... ist ein gesondertes Werkzeug erforderlich. Die Parteien sind darin übereingekommen, dass Atlas dieses – augenblicklich noch nicht existente – Werkzeug für die Produktion/Lieferung des betreffenden Produktes nach den Regelungen dieses Vertrages zur Verfügung stellt, die Erstellung des Werkzeuges jedoch unter der Regie des Lieferanten erfolgt.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die unentgeltliche Überlassung des/der in der **Anlage 1 Werkzeugspezifikation** zu diesem Vertrag im Einzelnen aufgeführten und spezifizierten Werkzeuge/s seitens ATLAS an den Lieferant zum ausschließlichen Zweck der Herstellung und Lieferung des in der Präambel genannten Produktes durch den Lieferant an ATLAS.

2. Das betreffende Werkzeug ist noch nicht existent und muss noch erst hergestellt werden. Die Spezifikationen für das Werkzeug sind in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.
3. Zwischen den Parteien besteht das Einvernehmen, dass der Lieferant das Werkzeug selbst herstellt oder durch einen Dritten herstellen lässt. Die Kosten hierfür trägt ATLAS.
4. Zwischen den Parteien besteht des Weiteren das ausdrückliche Einvernehmen, dass ATLAS Eigentümer des Werkzeuges wird.

## § 2 Vertragsdurchführung

1. Der Lieferant wird in enger und vorheriger Abstimmung mit ATLAS die Erstellung des Werkzeuges selbst vornehmen oder bei einem Dritten in Auftrag geben. Die Abstimmung betrifft insbesondere die Vereinbarung des Liefertermins und die Auswahl des geeigneten Lieferanten für das Werkzeug.
2. Die Vereinbarung des Entgeltes für das Werkzeug mit dem Werkzeugersteller bedarf des vorherigen schriftlichen Einvernehmens mit ATLAS.
3. Der Lieferant ist nur berechtigt, die Werkzeuge ausschließlich im Rahmen des mit ATLAS abgeschlossenen Rahmenvertrages zu nutzen. Die Nutzung der Werkzeuge erfolgt ausschließlich im Betrieb des Lieferanten in ....., d. h. dieser ist nicht berechtigt, die Werkzeuge ohne vorherige Zustimmung von ATLAS an einen anderen Ort oder gar an Dritte weiterzugeben.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die überlassenen Werkzeuge bis zum Vertragsende sorgfältig zu handhaben, fachlich richtig und nur auf einwandfrei arbeitenden Aufspannmaschinen zu verwenden, regelmäßig zu warten und instand zu halten, so dass die Qualität der aus den Werkzeugen herzustellenden Produkte sowie die Ausbringungsleistung der Werkzeuge unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes der Werkzeuge gewährleistet bleibt. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur der Werkzeuge tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird ATLAS unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an ATLAS herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der ATLAS geschlossenen Verträge benötigt werden. Unabhängig von den vorstehenden Pflichten wird der Lieferant ATLAS jährlich spätestens zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres unaufgefordert einen fortzuschreibenden Bericht über den aktuellen Status eines jeden überlassenen Werkzeugs gemäß **Anlage 2 Muster-Statusbericht** übermitteln.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge bis zum Vertragsende sorgfältig und sicher aufzubewahren und die Werkzeuge gegen die üblichen Risiken der zufälligen Beschädigung und des Verlustes (z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser) zugunsten von ATLAS zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der Lieferant hat auf Anforde-

zung den entsprechenden Versicherungsnachweis zu führen. Der Lieferant wird ATLAS sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten und ATLAS eine Erklärung des Versicherers übermitteln, dass der Versicherer (a) Zahlungen bezogen auf Schäden an den Werkzeugen nur an ATLAS vornimmt; (b) keine Beendigung oder Änderung des Versicherungsvertrages ohne schriftliche Zustimmung von ATLAS akzeptieren wird; (c) ATLAS unverzüglich über einen Zahlungsverzug bzgl. der Versicherungsprämie informiert; (d) ATLAS für den Fall des Zahlungsverzugs des Lieferanten mit der Versicherungsprämie die Fortsetzung des Versicherungsvertrages gestattet

### **§ 3 Werkzeugübergabe und Zahlung der Werkzeugkosten**

1. Zwischen den Parteien besteht das Einvernehmen, dass ATLAS Eigentümer der Werkzeuge wird. Insofern wird zwischen den Parteien in Ersetzung der für die Eigentumserlangung erforderlichen Übergabe ein ersetzendes so genanntes Besitzmittlungsverhältnis derart abgeschlossen, dass der Lieferant das betreffende Werkzeug ab Erlangung des tatsächlichen Besitzes von ATLAS geliehen bekommt nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Zur Absicherung der Rechte und Interessen tritt hiermit der Lieferant sämtliche – gegenwärtigen und zukünftigen - Rechte gegenüber dem Werkzeuglieferanten an ATLAS ab.
3. Für den Fall, dass der Lieferant das Werkzeug selbst herstellt, wird jede Ver- und Bearbeitung des betreffenden Materials für ATLAS vorgenommen.
4. Das zwischen den Parteien noch schriftlich zu vereinbarende Entgelt für das Werkzeug – soweit dies noch nicht erfolgt ist - ist nach endgültiger Fertigstellung beim Lieferant oder nach Lieferung und fehlerfreien Abnahme an den Lieferanten durch den Werkzeughersteller zur Zahlung fällig und ist – zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer - innerhalb von 30 Tagen netto oder 15 Tagen 3% Skonto nach entsprechender Rechnungsstellung an den Lieferant zu zahlen.

Sofern der Lieferant eine Anzahlung auf die Werkzeugkosten von maximal 50 % verlangt, hat er Zug um Zug eine Anzahlungsbürgschaft ATLAS zu übergeben.

### **§ 4 Schutz des Eigentums**

1. Die Lieferant ist verpflichtet, ATLAS sofort zu benachrichtigen, wenn von dritter Seite ein Zugriff auf die Werkzeuge erfolgt (Pfändung etc.) und ist verpflichtet zum Schutz der freien Verfügbarkeit von ATLAS über die Werkzeuge alles Erforderliche zu veranlassen, um derartige Zugriffe abzuwehren und sich über die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich abzustimmen. Bei jeglichen Maßnahmen hat der Lieferant die mutmaßlichen Interessen von ATLAS zu berücksichtigen und einfließen zu lassen.
2. Bei wie auch immer gearteten Zugriffen Dritter hat der Lieferant sofort auf das bestehende Eigentumsrecht von ATLAS hinzuweisen. Der Lieferant wird zur Sicherstellung der Erkennbarkeit des Werkzeugs als das Eigentum von ATLAS jedes Werkzeug unmissverständlich als Eigentum von ATLAS kennzeichnen durch die

Anbringung der Bezeichnung „Eigentum der ATLAS Weyhausen GmbH, Wildeshausen“ sowie der Typbezeichnung bzw. Zeichnungs-/ Inventarnummer.

3. ATLAS ist berechtigt über ihre Eigentumsrechte an den Werkzeugen ohne Angabe von Gründen und/oder Einhaltung von Fristen jederzeit frei zu verfügen.
4. ATLAS ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der Werkzeuge zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen seitens des Lieferanten - gleich aus welchem Grund - ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass ATLAS die Herausgabe der Werkzeuge trotz eines mit dem Lieferant vereinbarten und noch nicht erfüllten, mit dem Werkzeug zu erfüllenden Teilelieferungsvertrages verlangt, ist der Lieferant in diesem Fall von der Erfüllung des Teilelieferungsvertrages freigestellt. Dies gilt unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Teilelieferungsvertrages.
5. Für den Fall, dass über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren gerichtlich beantragt oder eröffnet wird, sind die Werkzeuge auf erstes Anfordern sofort an ATLAS zurückzugeben.
6. ATLAS oder ein von ATLAS beauftragter Dritter ist nach entsprechender Vorankündigung von drei Werktagen berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten die ordnungsgemäße, sach- und fachgerechte Verwahrung und Kennzeichnung der Werkzeuge – insbesondere die Übereinstimmung des tatsächlichen Zustands der Werkzeuge mit dem Statusbericht gemäß § 2.4 und die Kennzeichnungen gemäß § 4.2 zu überprüfen.

## **§ 5 Vertragslaufzeit**

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet mit dem Tage der Rückgabe der Werkzeuge an ATLAS.
2. Verlangt ATLAS die Herausgabe der Werkzeuge, dann hat ATLAS die Werkzeuge auf eigene Kosten und Gefahr beim Lieferanten abzuholen. Gibt der Lieferant die Werkzeuge zurück, dann erfolgt die Rücksendung an ATLAS auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
3. Die Rückgabe der Werkzeuge hat in mängelfreiem, betriebsfähigem Zustand und vollständig zu erfolgen.
4. Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Vertragsende hat ATLAS die Vollständigkeit und den einwandfreien betriebsfähigen Zustand der zurückgegebenen Werkzeuge zu prüfen. Erfolgt von ATLAS unverzüglich nach der vorgenannten Prüfung, spätestens innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Vertragsende, keine schriftliche Beanstandung der zurückgegebenen Werkzeuge, dann gilt dies als Bestätigung der Vollständigkeit und der Mängelfreiheit der zurückgegebenen Werkzeuge.
5. Beanstandet ATLAS schriftlich und innerhalb der vorgenannten Frist eventuelle Mängel an Werkzeugen und/oder deren Unvollständigkeit, dann hat der Lieferant innerhalb einer weiteren Frist von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Beanstandung das Recht, auf seine Kosten eine Gegenprüfung vorzunehmen und ggf. innerhalb derselben 10-Tage-Frist die Beanstandungen als für ihn verbindlich und zu seinen Lasten anzuerkennen und mit ATLAS eine Einigung über die Wiederherstellung der

Mängelfreiheit und/oder Vollständigkeit der Werkzeuge oder eine Einigung über einen adäquaten Schadensersatz herbeizuführen. Gelingt die Einigung nicht innerhalb der genannten Frist, dann ist der Lieferant für die Vollständigkeit/Ordnungsgemäßheit der zurückgegebenen Werkzeuge beweispflichtig und ist hiermit zwischen den Parteien vereinbart, dass ATLAS zur Beweissicherung auf Kosten des Lieferanten durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen nach Wahl von ATLAS eine Bewertung aller Teile aus den als nicht mängelfrei beanstandeten Werkzeugen vornehmen lässt. Nach der Bewertung durch einen solchen Sachverständigen ist ATLAS ohne weiteres berechtigt, über die zurückgegebenen Werkzeuge frei zu verfügen, insbesondere diese unverzüglich der weiteren Nutzung zuzuführen. Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung über nicht mängelfrei zurückgegebene Werkzeuge wird bereits jetzt vereinbart, dass das Votum des betreffenden Sachverständigen von beiden Parteien als verbindlich anerkannt wird. ATLAS ist berechtigt, von dem Lieferanten in Höhe der vom Sachverständigen festgestellten Netto-Reparaturkosten Schadensersatz bzw. den festgestellten Minderwert zu verlangen.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten.
2. Sofern der Lieferant bei der Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten von ATLAS erhebt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsdatenverarbeitung“), wird er auf Verlangen von ATLAS zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) abschließen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben.
4. Soweit der Lieferant diese Daten in Länder außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt, wird er mit ATLAS die zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus bei Atlas erforderlichen Vereinbarungen schließen. Soweit der Lieferant dafür Subunternehmer einsetzt, wird er auf Verlangen von ATLAS dafür Sorge tragen, dass auch diese entsprechende Vereinbarungen mit ATLAS schließen.
5. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm bei der Erbringung seiner Leistungen eingesetzten Personen datenschutzrechtlich geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses während sowie nach ihrer Tätigkeit verpflichtet werden.
6. Dem Datenschutzbeauftragten von ATLAS sind auf Verlangen die geforderten Auskünfte zu geben und zu belegen.

## § 7 Allgemeines

1. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen sowie der Anlage zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden sich in einem derartigen Fall über ein wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zur Ausfüllung der Lücke einigen.
3. Gerichtsstand ist Wildeshausen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **Anlage 1: Werkzeugspezifikation**

### **Anlage 2: Mustervorlage Statusbericht**

ATLAS:

Lieferant:

Wildeshausen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführer)

\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführer)

## Anlage 1: Werkzeugspezifikation

## Anlage 2: Mustervorlage-Statusbericht

Datum Bericht	Inventar-Nr.	Bezeichnung Werkzeug	Bestell-Nr.	Bestell-Datum	Vereinbarte Lebensdauer/Ausbringungsmeng	Zustand	Erwartete Restlebensdauer/Ausbringungsmeng	Grund etwaige Abweichungen zum Vorjahr	für